

Kommentare zum Antrag: FFII, BVSI, BVMW¹, Stand: 23.11.2004

Rot: sehr wichtig/essentiell (zweimal im Abschnitt Forderung)

Gelb: wünschenswert, falls gut einbringbar

Vorbemerkung: Im wesentlichen ist der Antrag hilfreich.

Natürlich ist er von politischen Kompromissen gezeichnet.

Einige Formulierungen können wahrscheinlich durch kleine Änderungen wesentlich werden, ohne dass dazu allzu starke politische Kraftaufwendungen vonnöten sein dürften.

Im folgenden zeigen wir ein paar solche Probleme und ihre möglichen Lösungen auf.

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode

Drucksache 15/xxx

Entwurf	Stand: 10.11.2004
---------	-------------------

Antrag

der Abgeordneten Dr. Uwe Küster, Dirk Manzewski, Jörg Tausch, Ulrich Kelber, Dr. Axel Berg, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Gernot Erler, Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, ..., Franz Müntefering und der Fraktion der SPD, der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Wolfgang Bosbach, ... und der Fraktion der CDU/CSU, der Abgeordneten Grietje Bettin, Jerzy Montag, ..., Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie der Abgeordneten Rainer Funke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), ..., Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Wettbewerb und Innovationsdynamik im Softwarebereich sichern – Patentierung von Computerprogrammen effektiv ausschliessenbegrenzen²

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

¹ FFII, Förderverein für eine Freie Informationelle Infrastruktur e.V., München, 089-12789608, <http://eu.ffii.org/>, <http://www.ffii.org/>, Bundesverband der Selbstständigen in der Informatik e.V. <http://www.bvsi.de/>, Hamburg, Bundesverband für mittelständische Wirtschaft e.V., BVMW, Berlin, <http://www.bvmwonline.de/>, Virtueller Ortsverein der SPD (VOV), Grevenbroich, <http://www.vov.de/>.

² *Problem:* "Patentierung von Computerprogrammen begrenzen" suggeriert, dass diese patentfähig sein sollen. Dies widerspricht dem Wortlaut des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) ebenso wie des Europäischen Parlamentes und des Rates (wenn auch die Ratsinterpretation jede Begrenzung ins leere laufen lässt). *Lösungsvorschläge:* (1) "Patentierung von Computerprogrammen effektiv ausschließen" (2) "Patentierbarkeit im Hinblick auf Computerprogramme effektiv begrenzen" Wir ziehen (1) vor, da es den Ratstext am wunden Punkt trifft und auch die Kritik der polnischen Regierung direkt aufgreift.

In einer globalen Wissens- und Informationsgesellschaft und einer zunehmend wissensbasierten Weltwirtschaft gewinnen informationstechnische Lösungen zunehmend an Bedeutung. Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung leistungsfähiger, kostengünstiger, verlässlicher und nicht zuletzt sicherer Computerprogramme oder Software werden zu einem kritischen Faktor des deutschen Innovationssystems. Getragen wird die dynamische Entwicklung der deutschen wie der europäischen Softwarebranche insbesondere auch durch kleine und mittlere Unternehmen. Die EU-Kommission hat am 20. Februar 2002 ihren Vorschlag für die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen vorgelegt (KOM(2002) 92 endgültig). Das Europäische Parlament hat am 24. September wesentliche Änderungen beschlossen, am 18. Mai 2004 hat der Rat der Europäischen Union sich mit Zustimmung der Bundesregierung auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen können (Ratsdokument Nr. 9713/04).

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich die Initiative zur europäischen Vereinheitlichung der Patentierungspraxis in Bezug auf computerimplementierte Erfindungen. Er bekräftigt seine Überzeugung, dass der **hinreichende angemessene**³ Schutz des geistigen Eigentums unverzichtbar ist zum Erhalt und zur Entwicklung der kreativen gesellschaftlichen Potenziale im Interesse der Kreativen, der Verbraucherinnen und Verbraucher wie der Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt. Zudem hängt die Innovationsdynamik in vielen Wirtschaftsbereichen – zunehmend auch in klassischen Wirtschaftsbereichen wie beispielsweise Maschinenbau-, Automobil- sowie Elektroindustrie – in wachsendem Maße von **der steigenden Leistungsfähigkeit und erfolgreichen Integration von informationstechnischen Komponenten ab** Computerprogrammen ab. Durch die Mathematisierung und Informatisierung hat sich der Charakter der Innovation in vielen Bereichen gewandelt. Die Einzelschritte sind kürzer, die Gesamtsysteme komplexer geworden⁴. Der Deutsche Bundestag teilt die Überzeugung, **dass technische Erfindungen auch dann, wenn sie Softwarekomponenten enthalten, dem Schutz des Patentrechts zugänglich sein müssen**, dass Erfindungen auf dem Gebiet der angewandten Naturwissenschaften unabhängig davon, ob zu ihrer Steuerung ein Computer benutzt wird, patentierbar sein müssen.⁵ Gleichwohl ist der Deutsche Bundestag zu der Auffassung gelangt, dass **der gegenwärtige Meinungsstand zum Richtlinienentwurf auf Europäischer Ebene die politische Vereinbarung des Europäischen Ministerrates vom 18. Mai 2004**⁶ bisher für zentrale Fragen keine hinreichenden Lösungen aufweist.

³ *Problem:* "hinreichende": Breite Ansprüche aus Patenten können urheberrechtliches Eigentum zerstören. Was von beiden wurde nun wurde nun "ausreichend" geschützt? Es kommt auf das richtige Maß an. *Lösung:* "angemessene".

⁴ *Problem:* (1) "informationstechnisch" suggeriert in diesem Zusammenhang dass es sich bei der Datenverarbeitung um ein Gebiet der Technik handle und das somit die fraglichen "Komponenten" auch ohne den Zusammenhang einer Erfindung auf naturwissenschaftlichem Gebiet patentfähig sein müssten. (2) Die automatische Datenverarbeitung ist seit den 60er Jahren ein Standardmittel der Steuerung von Prozessen aller Art. In "wachsendem Maße" bedeutet somit auch, dass das Modell der patentrechtlichen "Erfindung" "in wachsendem Maße" nicht mehr passt. Umgekehrte Suggestionen sollten unterbleiben. Die "Integration von informationstechnischen Komponenten" stellt in der Regel kein Problem mehr dar. *Lösung:* gewählte Neuformulierung.

⁵ *Problem:* (1) es wird impliziert, jemand wolle bestimmte "technische Erfindungen" für unpatentierbar erklären. Das ist nicht der Fall und widerspräche der Systematik des Patentrechts. Die Frage ist vielmehr, was "technische Erfindungen" sind (2) "technisch" ist zu unklar und viel missbraucht. Der Bundestag sollte sich möglichst nicht auf das Glatteis des Patentjargons begeben. *Lösung:* gewählte Neuformulierung.

⁶ Präzisierung.

Die Definition des „technischen Beitrags“ einer computerimplementierten Erfindung als Voraussetzung ihrer Patentierbarkeit stellt einen zentralen Punkt des Richtlinienvorschlags dar. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss daher die Definition des technischen Beitrages so genau wie möglich gefasst werden, um eine genügende Qualitätskontrolle in der Patentierungspraxis zu erreichen und insbesondere die Patentierung von so genannten Trivialpatenten zu verhindern.⁷ Computerimplementierte Erfindungen müssen einen solchen technischen Beitrag leisten, um Patentfähigkeit zu erreichen. Das Europäische Parlament und der Rat gehen grundsätzlich von derselben Definition aus, wonach ein „technischer Beitrag“ ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik ist, der für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. Das Europäische Parlament hat aber weiterhin in seinen Abänderungen in Art. 2 lit. b) des Richtlinienvorschlags definiert, dass eine Nutzung der Naturkräfte zur Beherrschung von physikalischen Wirkungen nur dann zum Gebiet der Technik gehört, wenn sie über die numerischedigitale⁸ Darstellung von Informationen hinausgeht. Die Darstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Informationen sollen nach dem Parlamentsentwurf aber keinen technischen Beitrag darstellen, selbst wenn dafür technische Vorrichtungen verwendet werden.

Eine derartige einschränkende Definition fehlt im Ratsvorschlag. Der Richtlinienvorschlag des Rates enthält in Art. 4 a Abs. 2 nur Ausschlussgründe, die sich auf den technischen Beitrag einer computerimplementierten Erfindung beziehen. Damit hat der Rat die Ausschlussgründe inhaltlich von der Entschließung des Europäischen Parlamentes nur teilweise⁹ übernommen. Auch fehlt dem gemeinsamen Standpunkt des Rates eine konkrete Definition des Technikbegriffs, die zur Erreichung der genannten Ziele hilfreich sein könnte. Die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat hierzu eine praxisnahe Bestimmung entwickelt: Technisch ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs, der ohne Zwischenschaltung menschlicher Verstandestätigkeit die unmittelbare Folge des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte ist. Mit einer solchen Definition wären die einzelnen Elemente des technischen Beitrags leichter nachvollziehbar. Gleichzeitig würde dies einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die Interoperabilität zwischen verschiedenen Computersysteme gewährleistet bleibt. Der Ratsvorschlag wird diesen Anforderungen insgesamt nicht gerecht.

Eine zu weit gehende¹⁰ Patentierbarkeit von Computerprogrammen droht sich negativ auf die Innovationsdynamik auszuwirken und zu neuen Rechtsunsicherheiten insbesondereunter anderem für Open-Source-Konzepte zu führen. Diesen kommt gemeinsam mit

⁷ *Problem:* "trivial" wird im Patentjargon meist mit "fehlende erfinderische Tätigkeit" gleichgesetzt und hat folglich mit dem "technischen Beitrag" nichts zu tun. Wer dennoch eine Verbindung herstellt, muss dieses begründen oder ganz auf den Patentjargon (also auch Begriffe wie „technischer Beitrag“) verzichten. *Lösung:* "um ..." -Satzteil streichen. Die Begründung steht ja davor schon drin.

⁸ *Problem:* "numerisch": Fehlübersetzung aus dem Französischen (numérique), *Lösung:* "digital"

⁹ *Problem:* der Rat hat inhaltlich überhaupt nichts vom Europäischen Parlament übernommen. Er übernahm lediglich Formulierungen des Rechtsausschusses, die ohnehin aus einem früheren Papier der Ratsarbeitsgruppe stammten und im Abstimmungsergebnis des Europäischen Parlaments nur mangels Substanz geduldet wurden. *Lösung:* "Damit ... nur teilweise" --> "Somit ... nicht"

¹⁰ *Problem:* „zu weit gehende Patentierbarkeit von Computerprogrammen“ suggeriert, dass Computerprogramme grundsätzlich patentierbar sein sollen. Dies widerspricht dem Wortlaut und dem Geist des Europäischen Patentübereinkommens und des Parlamentsbeschlusses, ebenso wie dem Wortlaut des Ratsbeschlusses. *Mögliche Lösungen:* (1) "zu weit gehenden" streichen, oder (2) "von Computerprogrammen" durch "in Hinblick auf Computerprogramme" ersetzen.

offenen Standards hinsichtlich der steigenden Anforderungen an Interoperabilität und IT-Sicherheit eine wichtige Rolle zu. Aus technischer Sicht genügen die urheberrechtlichen Privilegien hinsichtlich der Dekompilierung und Interoperabilität diesen Anforderungen allein nicht und sind durch eine patentrechtliche Vorschrift zu ergänzen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen befürchten zudem von einer **zu weit gehenden**¹¹ Patentierbarkeit von Computerprogrammen einen hohen personellen, juristischen und finanziellen Aufwand sowie erhebliche wirtschaftliche und rechtliche Risiken. Ausufernde Patentansprüche oder Trivialpatente bergen ferner die Gefahr, die gesellschaftliche Akzeptanz des Patentsystems als effektives Innovations- und Fortschrittsinstrument auszuhöheln. Hier ist eine unabhängige Evaluierung der umstrittenen jüngeren Patentierungspraxis des Europäischen Patentamtes sicherzustellen.

Computerprogramme sollen laut Art. 10 des **Abkommens über Handelsbezogene Aspekte des Geistigen Eigentums Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights** (TRIPS) der Welthandelsorganisation (WTO) nach den Regeln des Urheberrechts geschützt werden. Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen wird durch die Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen gewährleistet, deren Vorgaben in Deutschland durch die §§ 69 a ff. des Urheberrechtsgesetzes umgesetzt worden sind. **Computerprogramme sind dementsprechend nach den geltenden Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens „als solche“ (ebenso wie Geschäftsmodelle) von der Patentierbarkeit ausgenommen. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Computerimplementierte technische Erfindungen sind daher so eng wie möglich auszulegen.** Computerprogramme sind dementsprechend ebenso wie mathematische Methoden, Pläne und Regeln für gedankliche und geschäftliche Tätigkeit und die Wiedergaben von Information gemäß den geltenden Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) keine Erfindungen im Sinne des Patentrechts. [Dieser Ausschluss gilt nur insoweit, als sich das Patentbegehren auf den genannten Gegenstand als solchen richtet. D.h. eine Kombinationserfindung aus Algorithmus und naturwissenschaftlicher Anwendung, wie z.B. ein computer-gesteuertes Antiblockiersystem, kann patent werden.]¹² **Der Deutsche Bundestag begrüßt deshalb die Zielrichtung der Beschlüsse des Europäischen Parlaments. Er bittet das Europäische Parlament, in den kommenden Beratungen des Richtlinienentwurfes dieser Zielrichtung weiterhin Geltung zu verschaffen. Der Deutsche Bundestag unterstützt im wesentlichen den Vorschlag des Europäischen Parlamentes vom 24. September 2003 und fordert den Rat und das Parlament auf, diesen oder einen ähnlichen Vorschlag zur Grundlage ihrer weiteren Verhandlungen zu machen.**¹³ Er begrüßt die jüngste Initiative der Bundesregierung zu einem „Runden Tisch“, um im Dialog mit Beteiligten und Betroffenen mögliche Kompromisswege auszuloten¹⁴.

¹¹ Begründung: Siehe direkt vorhergehende Fußnote.

¹² *Probleme:* (1) „als solche“ als Zitat außerhalb eines Satzzusammenhangs gebraucht, damit wird die Bedeutung des Satzes unklar. (2) Computerprogramme sind nicht „ausgenommen“, sondern ausgeschlossen. Sie gelten aus systematischen Gründen nicht als Erfindungen i.S.d. Patentrechts. (3) Die Systematik der Ausnahmen ist breiter als Programme und „Geschäftsmodelle“. *Lösung:* gewählte Formulierung.

¹³ *Probleme:* (1) "Zielrichtung" suggeriert Nicht-Übereinstimmungen mit den gewählten Mitteln. (2) Nur das Europäische Parlament wird angesprochen, damit wird suggeriert, es sei als nächstes an der Reihe, obwohl dies gerade nach dem polnischen Vorstoß alles andere als klar ist. (3) Doppeltes "daher". *Lösung:* gewählte Formulierung, *Vorteil:* enthält keine Festlegung auf Rückzug der derzeitigen politischen Vereinbarung, legt dies aber nahe und kommt somit der polnischen Regierung zu Hilfe.

¹⁴ Wenn es denn sein muss... Wichtiger wäre die regelmäßige Beteiligung des Bundestages an den wenig transparenten Ratsvorgängen, s. unten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. bei kommenden Debatten und Maßnahmen zur Reform des Schutzes geistigen Eigentums bei Computerprogrammen ~~sowie im informationstechnischen Bereich~~¹⁵ verstärkt standort-, wettbewerbs- und innovationspolitische Aspekte sowie die besonderen Entwicklungsbedingungen und spezifischen Merkmale von Computerprogrammen zu berücksichtigen;
2. ~~in diesem Zusammenhang insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Softwareentwicklungsunternehmen erhalten bleibt, die durch eine unzureichende Begrenzung der Patentierbarkeit bedroht wäre;~~¹⁶
3. den begonnenen Dialog mit kleinen und mittleren Softwareunternehmen, ~~der Open-Source-Gemeindeunabhängigen Software-Entwicklern~~¹⁷ sowie mit anderen zivilgesellschaftlichen Vertretern fortzusetzen und zu intensivieren;
4. ~~ihre Bemühungen zur verbesserten Information insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen über die Chancen einer aktiven Patentpolitik weiter zu führen.~~¹⁸

Hinsichtlich der weiteren Beratung des Richtlinienentwurfs auf europäischer Ebene fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf:

5. darauf hinzuwirken, dass in den weiteren Beratungen der Richtlinienentwurf dahingehend geändert wird, dass die Definition des technischen Beitrags in Art. 2 lit. b) konkreter gefasst und eine Definition des Begriffs „Technik“ aufgenommen wird, die sich an der Technikdefinition des BGH orientiert (Antiblockiersystem).¹⁹ ~~Schon durch die Definition muss sichergestellt werden, dass Computerprogramme als solche, Geschäftsmethoden, Algorithmen und Erfindungen, deren technischer Beitrag allein in der Datenverarbeitung liegt, nicht patentiert werden können. Schon durch die Definition muss sichergestellt werden, dass Computerprogramme, Geschäftsmethoden, Algorithmen nicht patentierbar sind. Ferner muss klar werden, dass Patentansprüche, deren angeblicher Beitrag zum Stand der Technik bei näherem Hinsehen allein auf dem Gebiet der Datenverarbeitung liegt, keinen Bestand haben können.~~²⁰

¹⁵ "informationstechnisch" ist ein unklarer Marketing-Hype-Begriff, der Datenverarbeitung unter "Technik" einordnet; unangebracht in einem Zusammenhang, der Technik im Sinne des Patentwesens zu definieren versucht.

¹⁶ (Neu) Klärt den vorhergehenden Absatz.

¹⁷ "Open-Source-Gemeinde": wäre in Ordnung, wenn auch von "Patentgemeinde"/"Patentbewegung" die Rede wäre. Übermäßige Erwähnung von "Open Source" führt außerdem zu Missverständnissen.

¹⁸ Kein Bezug zur Patentierbarkeit von Computerprogrammen und zu diesem Antrag; befürwortet eine Erhöhung der Staatsquote und erklärt gewissermaßen die KMU für unmündig.

¹⁹ Klärung. (Beschluss "Antiblockiersystem" des Bundesgerichtshofs.)

²⁰ *Problem*: unlogischer Satz ab „Schon durch die Definition...“ (1) zirkulär: Die Leistung der Definition wird anhand des zu definierenden Begriffs („technischer Beitrag“) gemessen. Der Bundestag sollte sich möglichst nicht auf das vom EPA geschaffene Glatteis begeben. (2) verwendet das Appositiv „als solche“ nur für Computerprogramme (obwohl es für Geschäftsmethoden genau so gilt) und außerhalb eines Satzzusammenhangs, (3) suggeriert, dass manche „Erfindungen“ nicht patentierbar seien (systemwidrig!); Geschäftsmethoden und Computerprogramme als solche patentierbar sein könnten; in der Datenverarbeitung ein technischer Beitrag liegen könnte; *Lösungsvorschläge*: "Schon durch die Definition muss sichergestellt werden, dass Computerprogramme, Geschäftsmethoden, Algorithmen nicht patentierbar sind. Ferner muss klar werden, dass Patentansprüche, deren angeblicher Beitrag zum Stand der Technik bei näherem Hinsehen

6. darauf hinzuwirken, dass ein möglichst umfassendes patentrechtliches Interoperabilitätsprivileg als Vorschrift aufgenommen wird.
7. sich dafür einzusetzen, dass in Art. 5 des Richtlinienentwurfs der Umfang der zulässigen patentrechtlichen Ansprüche auf Erzeugnis- und Verfahrensansprüche begrenzt wird und **selbstständige**²¹ Programmansprüche ausgeschlossen werden;
8. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, eine unabhängige Evaluierung der Entscheidungspraxis der Patentämter, insbesondere des EPA, durchzuführen. Dies kann beispielsweise ein integraler Bestandteil des vorgesehenen Berichtes über die Auswirkungen der Richtlinie sein;
9. bei der weiteren Kompromissuche **die Zielrichtung der Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 24. September 2003** sich an Vorschlägen des Europäischen Parlaments vom 24. September 2003 zu orientieren²² und **auch die zukünftigen Ergebnisse des Runden Tisches beim BMJ stärker zu berücksichtigen** vom Vorschlag des Europäischen Parlaments nur insofern wesentlich abzuweichen, wie solche Abweichungen die Unterstützung einer wohlinformierten Mehrheit des Bundestages genießen;²³
10. dafür Sorge zu tragen, dass die Politische Vereinbarung vom 18. Mai 2004 nicht als Gemeinsamer Standpunkt verabschiedet sondern erneut der Arbeitsgruppenebene übertragen wird, damit unter Mitwirkung des Bundestags und anderer nationaler Parlamente ein neuer Vorschlag erarbeitet werden kann, der Aussicht auf eine erfolgreiche zweite Lesung im Europäischen Parlament bietet.²⁴
11. **sich entschieden dafür einzusetzen, dass alternative Entwicklungskonzepte wie insbesondere Open Source Projekte nicht beeinträchtigt werden;**²⁵

Berlin, den xxx

allein auf dem Gebiet der Datenverarbeitung liegt, keinen Bestand haben können." *oder* "Schon durch die Definition muss sichergestellt werden, dass Computerprogramme, Geschäftsmethoden, Algorithmen und sonstige geistige Leistungen, die keine neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse beinhalten, nicht patentierbar sind."

²¹ **(Wichtig) Problem:** "selbstständig" beraubt in den Augen des BMJ diese Forderung jeglicher Bedeutung. Kein Programmanspruch kann so "selbstständig" sein, dass man zu ihm nicht, wie in Art 5(2) gefordert, einen Verfahrensanspruch hinzudichten könnte. *Lösung:* "selbstständig" streichen.

²² "Zielrichtung der" erweckt den Eindruck, der Bundestag wolle sich von den vom Europäischen Parlament gewählten Mitteln distanzieren.

²³ *Problem:* Dieser "Runde Tisch" wird möglicherweise ergebnislos verlaufen. Wirklich legitimiert ist der Bundestag oder auch die Allgemeinheit (z.B. die Antwortenden der BMWA-Umfrage), nicht so sehr der "Runde Tisch". *Lösung:* gewählte Formulierung.

²⁴ **(Wichtig) Neu: Problem:** wenn die Ratsvereinbarung nicht geändert wird, dürfte es sehr schwer sein, einen konstruktiven Dialog zu beginnen. Die Wahrscheinlichkeit eines Scheiterns der Richtlinie ist dann sehr hoch. Die polnische Regierung und das niederländische Parlament brauchen noch etwas mehr Rückenwind vom Bundestag. *Lösung:* gewählte Formulierung.

²⁵ Besser streichen: proprietäre Software ist genau so betroffen und es geht um die Volkswirtschaft als ganze. Ein Bekenntnis zu "Open Source" verpflichtet die Regierung zu nichts und führt viele Leser in die Irre (die Entwürfe von Parlament und Rat erwähnen Open Source gar nicht).